



Die soziale Pflegeversicherung

Stand: 07.07.2010

Begriff der Pflegebedürftigkeit

„Als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI gelten Antragsteller, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Pflegebedürftigkeit liegt auch dann vor, wenn der Hilfebedarf nur deswegen nicht mindestens 6 Monate lang gegeben ist, weil die zu erwartende Lebensdauer kürzer ist.

Ursachen der Pflegebedürftigkeit müssen demnach Krankheiten oder Behinderungen sein. Die Aufzählung der in Betracht kommenden Krankheits- oder Behinderungsgruppen im Gesetz und in den Richtlinien macht deutlich, dass nichtmedizinische Ursachen nicht ausreichen, um Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Es ist bei der Begutachtung zu berücksichtigen, **dass nicht die Schwere der Erkrankung oder Behinderung, sondern allein der aus der konkreten Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten resultierende Hilfebedarf in Bezug auf die gesetzlich definierten Verrichtungen als Grundlage der Bestimmung der Pflegebedürftigkeit dient.** Daher begründen z. B. Blindheit oder Taubheit allein noch nicht die Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI. Entscheidungen in einem anderen Sozialleistungsbereich über das Vorliegen einer Behinderung oder die Gewährung einer Rente sind kein Maßstab für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit. So sagen die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Grad der Behinderung nichts darüber aus, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gegeben sind.“ (Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches, Stand: 2009)

Berücksichtigungsfähige Verrichtungen (§ 14 Abs. 4 SGB XI)

Ausschließlich die im Folgenden aufgeführten gesetzlich definierten Verrichtungen können bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit Berücksichtigung finden. Diese sind abschließend definiert. Das bedeutet, dass Hilfeleistungen in anderen Bereichen wie z. B. Kommunikation oder allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung, auch wenn sie erforderlich sind, für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Folgenden sind die Verrichtungen und die jeweiligen Bereiche, denen sie zugeordnet sind, aufgeführt:

Bereich der Körperpflege

Das Waschen
Das Duschen/Baden
Die Zahnpflege
Das Kämmen
Das Rasieren
Die Darm- und Blasenentleerung

Bereich der Ernährung

Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung
Die Aufnahme der Nahrung

Bereich der Mobilität

Das selbständige Aufstehen und Zubettgehen
Das An- und Auskleiden
Das Gehen
Das Stehen (Transfer)
Das Treppensteigen
Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung

Das Einkaufen
Das Kochen
Das Reinigen der Wohnung
Das Spülen
Das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
Das Beheizen

Stufen der Pflegebedürftigkeit

Pflegestufe 1

Hilfebedarf mindestens 1x täglich für wenigstens 2 Verrichtungen bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und zusätzlich Hilfebedarf mehrfach in der Woche bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der zeitliche Umfang der Hilfen muss dabei mindestens 90 Minuten täglich betragen, hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mehr als 45 Minuten entfallen.

Pflegestufe 2

Hilfebedarf mindestens 3x täglich bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und zusätzlich Hilfebedarf mehrfach in der Woche bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der zeitliche Umfang der Hilfen muss dabei mindestens 180 Minuten täglich betragen, hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mindestens 120 Minuten entfallen.

Pflegestufe 3

Hilfebedarf rund um die Uhr auch des nachts bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und zusätzlich Hilfebedarf mehrfach in der Woche bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der zeitliche Umfang der Hilfen muss dabei mindestens 300 Minuten täglich betragen, hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mindestens 240 Minuten entfallen.

Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit erheblichen Einschränkungen der Alltagskompetenz besteht seit 2002 ein zusätzlicher Leistungsanspruch. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 01.07.2008 in Kraft trat, wurde dieser Leistungsanspruch weiter ausgeweitet. Damit können jetzt auch Personen, die zwar einen Hilfebedarf in der Körperpflege, Ernährung oder Mobilität sowie in der hauswirtschaftlichen Versorgung haben, dessen Umfang jedoch noch nicht den der Pflegestufe 1 erreicht, Betreuungsleistungen erhalten, wenn eine zumindest erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI festgestellt wurde.

Zur Feststellung einer eingeschränkten Alltagskompetenz wird ein Assessment genutzt. Dieses erfasst die 13 gesetzlich festgeschriebenen Merkmale, die im Folgenden aufgeführt sind. Ein Assessment-Merkmal ist dann mit „ja“ zu dokumentieren, wenn wegen dieser Störung ein Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf, auf Dauer (voraussichtlich mindestens 6 Monate) und regelmäßig besteht. Regelmäßig bedeutet, dass grundsätzlich ein täglicher Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf besteht, dessen Ausprägung sich unterschiedlich darstellen kann.

Die 13 Assessment-Merkmale

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

Eine **erhebliche** Einschränkung der Alltagskompetenz nach SGB XI liegt vor, wenn im Assessment vom Gutachter wenigstens zweimal „ja“ angegeben wird, davon mindestens einmal aus einem der Bereich 1 bis 9.

Die Alltagskompetenz ist **in erhöhtem Maße** eingeschränkt, wenn die Voraussetzungen für die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erfüllt sind und zusätzlich mindestens einem weiteren Item aus den Bereichen 1,2,3,4,9 oder 11 dauerhafte und regelmäßige Schädigungen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten festgestellt werden.